



REGLEMENT
ÜBER DEN FEUERSCHUTZ
IN DER GEMEINDE
ATTINGHAUSEN

Reglement über den Feuerschutz

in der Gemeinde	Attinghausen
beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am:	27. April 1998
vom Regierungsrat genehmigt am:	16. Juni 1998
in Kraft getreten am:	1. Januar 1999

Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf Art. 110 der Kantonsverfassung¹⁾ sowie Artikel 32 des Gesetzes vom 1. Januar 1997 über den Feuerschutz²⁾

beschliesst:

Feuerwehr

Artikel 1 Aufgabe

¹Die Feuerwehr der Gemeinde Attinghausen leistet bei Brandfällen, Feuergefahr, Elementarschäden, Katastrophen, Öl- und Chemieunfällen in der Gemeinde Hilfe.

²Sofern es sich mit der Pflicht zur Hilfeleistung vereinbaren lässt, kann die Feuerwehr zur Hilfe im Verkehrsdienst und bei Veranstaltungen sowie für andere Dienstleistungen gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

³Im Bedarfsfall hat sie auch in anderen Gemeinden Hilfe zu leisten.

⁴Die Feuerwehr Attinghausen übt die ihr in diesem Reglement oder vom Gemeinderat zugewiesenen Kontrollfunktionen aus.

Artikel 2 Aufsicht

Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

¹⁾ RB 1.1101

²⁾ RB 30.3111

Artikel 3 **Dienstpflicht**

¹In der Gemeinde Attinghausen gilt die Feuerwehrpflicht nach den Bestimmungen dieses Reglements.

²Männer und Frauen sind feuerwehrpflichtig.

³Die Feuerwehrpflicht beginnt mit dem erfüllten 18. Altersjahr und endigt mit dem erfüllten 50. Altersjahr.

⁴Die Rekrutierung findet jährlich statt. Niemand kann beanspruchen, aktiven Feuerwehrdienst zu leisten.

⁵Der Feuerwehrdienst ist obligatorisch.

Artikel 4 **Feuerwehrpflichtersatz**

¹Wer als feuerwehrpflichtige Person nicht Feuerwehrdienst leistet, bezahlt in der Wohnsitzgemeinde eine jährliche Ersatzabgabe.

²Die Höhe des Feuerwehrpflichtersatzes wird durch die Einwohnergemeindeversammlung festgesetzt.

³Bei Nichterfüllung der Feuerwehrpflicht wird der Feuerwehrpflichtersatz erhoben.

⁴Der Feuerwehrpflichtersatz wird von der Gemeinde gleichzeitig mit den ordentlichen Steuern erhoben.

⁵Gegen die Veranlagungsverfügung kann auf dem ordentlichen Verfahrensweg Einsprache erhoben werden. Die Bestimmungen des Rechtsschutzes im Steuerrecht sind sinngemäss anwendbar.

Artikel 5 **Befreiung vom Feuerwehrpflichtersatz**

Vom Feuerwehrpflichtersatz befreit sind:

- a) Angehörige der Feuerwehr, sofern sie im jeweiligen Jahr min. 4 Mannschaftsübungen durch Anwesenheit erfüllt oder einen vom Feuerwehrkommandanten angeordneten Ersatzdienst geleistet haben;
- b) Angehörige der Feuerwehr, die 25 Dienstjahre erfüllt haben. Dienstleistungen in anderen Gemeinden werden angerechnet, soweit sie die Bedingungen dieses Reglements erfüllen;
- c) Angehörige der Feuerwehr, die 20 Jahre Feuerwehrdienst geleistet haben und deren Entlassungsgesuch durch den Gemeinderat gutgeheissen wurde;
- d) ehemalige Feuerwehrkommandanten;

- e) Angehörige der Feuerwehr, die infolge eines Unfalles während des Feuerwehrdienstes für weitere Dienstleistungen untauglich geworden sind;
- f) Angehörige von Betriebsfeuerwehren, die dort ihre Feuerwehrpflicht erfüllen;
- g) Geistliche und Ordensleute;
- h) Behörden und Beamte, die im Zusammenhang mit der Feuerpolizei tätig sind;
- i) der Ehepartner, wenn der andere Ehepartner gemäss Absatz a befreit ist.

Artikel 6 **Erlass und Verwendung des Feuerwehrpflichtersatzes**

¹Auf schriftliches Gesuch des Pflichtigen, kann die Feuerwehrpflichtersatzabgabe in begründeten Fällen ganz oder teilweise durch den Gemeinderat erlassen werden.

²Die Einnahmen des Feuerwehrpflichtersatzes sind grundsätzlich für Feuerwehr- und Brandschutzbelange zweckgebunden. Der Gemeinderat entscheidet über die Verwendung dieser Gelder.

Artikel 7 **Zuständigkeit des Gemeinderates**

Dem Gemeinderat obliegen:

- a) die Festsetzung der Besoldungen und Entschädigungen;
- b) die Festsetzung der Einsatzkosten und Dienstleistungen gegenüber Dritten;
- c) der Entscheid über die Entlassung aus dem Feuerwehrdienst;
- d) der Vollzug der Bestimmungen über den Feuerwehrpflichtersatz;
- e) die Behandlung der Gesuche um Erlass des Feuerwehrpflichtersatzes.

Artikel 8 **Feuerwehrkommission**

¹Die Feuerwehrkommission besteht aus 7 Mitgliedern. Ihr gehören an:

- a) 1 Vertreter des Gemeinderates;
- b) Feuerwehrkommandant;
- c) Vizekommandant;
- d) vier weitere Mitglieder.

²Der Vertreter des Gemeinderates führt das Präsidium der Kommission. Im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

³Die Feuerwehrkommission wird von der Gemeinde gemäss Verordnung über die Amtsentuschädigung der Gemeinde Attinghausen entschädigt.

Artikel 9 **Zuständigkeit der Feuerwehrkommission**

¹Die Feuerwehrkommission ist für alle Belange zuständig, die ihr das Gesetz über den Feuerschutz (FSG) und das Reglement ausdrücklich zuweisen.

²Der Feuerwehrkommission obliegt namentlich:

- a) die Aufsicht über die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr;
- b) die Antragstellung über Wahlen des Kommandanten, des Stellvertreters und von Entlassungen;
- c) der Entscheid über die Aufnahme in den Feuerwehrdienst und die Einteilung der Mannschaft und des Kaders;
- d) der Entscheid über die Weiterausbildung der Feuerwehrmitglieder;
- e) die Festlegung der Anzahl Kader- und Mannschaftsübungen;
- f) die Antragstellung über den Voranschlag zuhanden des Gemeinderates;
- g) die Antragstellung für Anschaffungen;
- h) die Entscheidung über den Ordnungsdienst und andere Dienstleistungen der Feuerwehr zugunsten Dritter;
- i) die Beratung des Gemeinderates im Bereich des Feuerschutzes;
- k) die Festlegung der für den Feuerwehrdienst notwendigen Anzahl Feuerwehrleute, unter Vorbehalt Artikel 12 Absatz 1 dieses Reglementes;
- l) die Beförderungen;
- m) die Beschlussfassung über die Ausgaben der Feuerwehr im Rahmen des genehmigten Voranschlages;
- n) das Aufgebot für die Rekrutierung.

Artikel 10 **Präsident der Feuerwehrkommission**

¹Der Präsident der Feuerwehrkommission erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr.

²Er nimmt Rapporte über Übungen und Ernstfalleinsätze entgegen.

Artikel 11 **Feuerwehrkommandant**

¹Der Feuerwehrkommandant steht an der Spitze der Feuerwehr. Er trägt die Verantwortung für das ganze Korps hinsichtlich Ausbildung, Einsatzbereitschaft und Berichterstattung gegenüber den Behörden und dem zuständigen Amt¹⁾.

²Als Grundlage dienen das vorliegende Reglement sowie die Richtlinien und Reglemente des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.

¹⁾ Amt für Zivil- und Feuerschutz, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

³Im weiteren obliegt ihm:

- a) die Leitung von Feuerwehreinsätzen und -Übungen;
- b) die Erstellung eines Jahresprogramms und das Aufgebot zum Feuerwehrdienst;
- c) die Instruktion des Kadets;
- d) die Antragstellung über die Aufnahme, die Weiterausbildung und die Einteilung der Feuerwehrangehörigen;
- e) die Vorbereitung und Durchführung der Übungen;
- f) die Berichterstattung über Ernstfalleinsätze an die Feuerwehrkommission;
- g) die Rapportierung über die Präsenz an Übungen und Einsätzen;
- h) das Führen der Stammkontrolle, der Dienstbüchlein und der erforderlichen Verzeichnisse;
- i) die Kontrolle des Feuerwehrmaterials.

⁴Der Feuerwehrkommandant kann bestimmte Aufgaben an Kadermitglieder delegieren.

Artikel 12 **Personeller Bestand der Feuerwehr**

¹Die Feuerwehr der Gemeinde Attinghausen soll einen den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Bestand aufweisen.

²Der Feuerwehrkommandant führt eine Korpskontrolle und leitet sie jährlich an das zuständige Amt¹⁾ und der Gemeindekanzlei weiter.

Artikel 13 **Ausrüstung der Feuerwehr**

Die notwendigen Gerätschaften und Anlagen sowie die persönlichen Ausrüstungsgegenstände nach den Richtlinien des Schweiz. Feuerwehrverbandes werden im Rahmen der bewilligten Kredite von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die entsprechenden Weisungen des zuständigen Amtes¹⁾ sind zu beachten.

Artikel 14 **Ausbildung und Übungen**

¹Die Anzahl der Kader- und Mannschaftsübungen werden von der Feuerwehrkommission festgelegt. Die Mindestanzahl von 4 Kader- und 6 Mannschaftsübungen darf dabei nicht unterschritten werden.

²Die Übungstätigkeit wird im Jahresprogramm des Feuerwehrkommandanten festgelegt.

¹⁾ Amt für Zivil- und Feuerschutz, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

³Dispensationsgesuche für Übungen sind spätestens 2 Tage vor der Übung dem Feuerwehrkommandanten unter Angabe der Gründe schriftlich einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden. Der Feuerwehrkommandant entscheidet in diesen Fällen über die Annahme dieser Entschuldigungen.

⁴Als Entschuldigungsgründe gelten abschliessend:

- a) Krankheit und Unfall;
- b) Militär- und Zivildienst sowie Zivilschutzdienst;
- c) beruflich bedingte Abwesenheit.

⁵Die Feuerwehrkommission kann in begründeten Ausnahmefällen weitere Entschuldigungsgründe annehmen.

⁶Das Fernbleiben von Übungen kann nur bei angenommener Entschuldigung mit einer vom Feuerwehrkommandanten angeordneten Dienstleistungen kompensiert werden.

Artikel 15 **Alarmwesen**

¹Der Feuerwehrkommandant, bei Abwesenheit ein Stellvertreter, erteilt die notwendigen Weisungen für die Alarmierung, das Ausrücken und den Einsatz.

²Für die Alarmierung werden folgende Mittel eingesetzt:

- a) Funkrufempfänger (Pager);
- b) SMT / Telefonalarm;
- c) Alarmsirene.

³Artikel 26, Absatz 3 FSG bleibt vorbehalten.

Artikel 16 **Einsatzdienst**

¹Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant oder ein Stellvertreter das Kommando. Beim Einsatz mehrerer Feuerwehren kann der Feuerwehrkommandant die Funktion des Einsatzleiters auf ein anderes Mitglied der Einsatzleitung übertragen.

²Der Feuerwehrkommandant ordnet die Verpflegung, die Entlassung der einzelnen Detachements, den Nachtdienst und notwendige Überwachungen an.

³Der Feuerwehrkommandant ist berechtigt, die zum Transport von Löschgeräten notwendigen Transportmittel gegen eine angemessene Entschädigung und unter Haftbarkeit der Gemeinde zu requirieren.

⁴Bei einem Grossalarm ist der Gemeinderat zu benachrichtigen.

Artikel 17 **Besoldung**

Die Feuerwehrleute werden für ihre Dienstleistungen von der Gemeinde besoldet und entschädigt.

Artikel 18 **Versicherung**

Die Gemeinde schliesst die notwendigen Versicherungen ab.

Artikel 19 **Auszeichnungen**

Die Gemeinde überreicht jedem Mitglied der Feuerwehr nach 25 Jahren erfülltem aktiven Feuerwehrdienst (nach den Statuten des Kant. Feuerwehrverbandes) eine Auszeichnung.

Artikel 20 **Strafbestimmungen**

Die Strafbestimmungen richten sich nach Art. 36 des Feuerschutzgesetzes¹⁾.

¹⁾ RB 30.3111

Feuerschutz

Artikel 21 **Baukommission**

Die Baukommission nimmt diejenigen Aufgaben wahr, die Artikel 10, Absatz 2 des Feuerschutzgesetzes der Feuerschutzkommission¹⁾ überträgt.

Artikel 22 **Behebung von Mängeln**

Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten hat die Baukommission:

- a) erkannte Mängel dem Grundeigentümer schriftlich bekanntzugeben;
- b) zur Behebung von Mängeln dem Grundeigentümer eine angemessene Frist zu setzen;
- c) nach Ablauf der festgesetzten Frist eine Nachkontrolle durchzuführen;
- d) anzuordnen, dass die festgestellten Mängel innert zu setzender Frist behoben werden;
- e) die Missachtung der Feuerschutzbestimmungen der Strafbehörde anzuzeigen, sofern ein Straftatbestand nach Artikel 36 FSG nicht zum vornherein auszuschliessen ist;
- f) Ersatzvornahmen anzuordnen.

Artikel 23 **Kosten**

Die Kosten für die ordentliche Feuerschau und allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

Artikel 24 **Aufhebung alten Rechts**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über Feuer- und Feuerwehr-Ordnung der Gemeinde Attinghausen vom 13.11.1921 aufgehoben.

Artikel 25 **Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident: Zraggen Ernst

Der Gemeindeschreiber: Gisler Walter

¹⁾ RB 30.3111



EINWOHNERGEMEINDE ATTINGHAUSEN UR

Ergänzung des Reglements über den Feuerschutz in der Gemeinde Attinghausen

Artikel 5 **Befreiung vom Feuerwehrpflichtersatz**

Vom Feuerwehrpflichtersatz befreit sind:

- a)
- b)



- i) der Ehepartner, wenn der andere Ehepartner gemäss Absatz a befreit ist.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 07. Mai 2007



Gemeinderat Attinghausen

Präsident Gemeindeschreiberin

Reto Gisler

Priska Muheim